

**Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien vom 08. Februar 2017**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Englisch**  
**für das Lehramt an Gymnasien**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.

(2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011 die Modulprüfungsordnung für Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Englisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters - viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 94 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 37 Credits.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch**

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind möglich. Art und Umfang der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest. Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, sind folgende Prüfungsleistungen möglich:

- a) Klausur (max. 90 Minuten),
- b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 10 bis 15 (Proseminar) bzw. 20-25 (Hauptseminar) Standardseiten à 1800 Zeichen, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Paper, Portfolio, Projektarbeit,
- c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10-20 Min.) oder Präsentationsprüfung,
- d) Studienleistungen: Die erforderliche aktive Mitarbeit kann die Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Kurzreferate, Rechercheübungen, Präsentationen, Portfolios, Klausuren, Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche, schriftliche Ausarbeitungen, Lektüre, projektorientierte Gruppenarbeit oder vergleichbare Studienleistungen einschließen.

Mindestens vier wissenschaftliche Hausarbeiten, davon mindestens eine in der Fachdidaktik, sind im Verlauf des Studiums zu erbringen.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB

IX,

b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### § 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### **§ 9 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### **§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer

schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

**2. Abschnitt**  
**Fachspezifische Bestimmungen**  
**für den Teilstudiengang Englisch**

**§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums**

Das Studium soll die sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

**§ 15 Modulprüfungen**

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Basismodul Sprachpraxis 1	4c
Pflicht	Modul 2	Basismodul Fachdidaktik	3c
Pflicht	Modul 3b	Basismodul Fachwissenschaften	9c
Pflicht	Modul 4	Aufbaumodul Sprachpraxis 2	6c
Pflicht	Modul 5	Aufbaumodul Fachdidaktik	6c
2 Wahlpflicht- module	Modul 6	Aufbaumodul Linguistik	6c
	und/ oder		
	Modul 7	Aufbaumodul Landes- und Kulturwissenschaften	6c
	und/ oder		
	Modul 8	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	6c
Pflicht	Modul 9	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	6c
Pflicht	Modul 10	SPS Englisch	6c
2 Wahlpflicht- module	Modul 11	Qualifikationsmodul Linguistik	14c
	und/ oder		
	Modul 12	Qualifikationsmodul Landes- und Kulturwissenschaften	14c
	und/ oder		
	Modul 13	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	14c
Pflicht	Modul 14	Qualifikationsmodul Fachdidaktik	14c

In den Fachwissenschaften können nur Qualifikationsmodule derjenigen Fachgebiete gewählt werden, in denen zuvor die entsprechenden Aufbaumodule abgeleistet wurden.

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3b, 4, 5 und zwei der Module 6, 7 oder 8 bestanden sind.

(3) Die Module 9 und 14 sowie zwei der Module 11, 12 und 13 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Übergangsregelungen**

Diese Modulprüfungsordnung der Universität Kassel gilt für Studierende, die das Studium des Teilstudiengangs Englisch für das Lehramt an Gymnasien nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium vorher begonnen haben, werden auch nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Modulprüfungsordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 30. September 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

#### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 21. März 2017

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Angela Schrott

## Anlage 1: Studienplan für das Lehramt Englisch an Gymnasien

## Beispielstudienplan L 3

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (6c)		Modul 9: Qualifikationsmodul Sprach- praxis 3 (6c)		Modul 14: Qualifikationsmodul Fachdi- daktik (14c) (1 oder 2 Semester)		
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)		Modul 5: Aufbaumodul Fachdidaktik (6c) (1 oder 2 Semester)		Modul 10: SPS Englisch (6c)				
Modul 3b: Basismodul Fachwissen- schaften (9c) (1 oder 2 Se- mester)		<u>Zwei</u> Aufbaumodule Fach- wissenschaft, Wahl aus: Modul 6: Aufbaumodul Lin- guistik (6c) (1 oder 2 Se- mester) Modul 7: Aufbaumodul Lan- des- und Kulturwissenschaf- ten (6c) (1 oder 2 Semester) Modul 8: Aufbaumodul Lite- raturwissenschaft (6c) (1 o- der 2 Semester)		<u>Zwei</u> Qualifikationsmodule Fachwissenschaft (2 oder 3 Se- mester), z.B.: 5-7 Semester und 6-8 Semester. Wahl aus: Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik (14c) Modul 12: Qualifikationsmodul Landes- und Kulturwissen- schaften (14c) Modul 13: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft (14c)				

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Texte, auch längere und komplexere Sachtexte, lesen und verstehen in denen eine bestimmte Haltung oder ein bestimmter Standpunkt eingenommen oder vertreten wird; Stilunterschiede in Texten wahrnehmen.</li> <li>• klare, detaillierte und gut strukturierte Texte schreiben, die eine rechte gute Beherrschung der Grammatik aufweisen; in Aufsätzen Argumente und Gegenargumente überwiegend stilistisch angemessen darlegen.</li> </ul> (Entspricht: B2+/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	2 sprachpraktische Übungen je 2 SWS
<b>Lehrinhalte</b>	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	English I
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Übungen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. an Hauptschulen und Realschulen bzw. Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelor Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	Klausur (ca. 120 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Interkulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	1 Orientierungskurs (2 SWS)
<b>Lehrinhalte</b>	Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der interkulturellen Kommunikation. Überblick über Unterrichtsinhalte, -methoden und -materialien.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	1 Orientierungskurs (2 SWS)
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. an Hauptschulen und Realschulen bzw. an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1

<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) oder 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 3b (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik, der Literatur- und Landeswissenschaft</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur, Recherche, wissenschaftliches Lesen, Konzeption wissenschaftlicher Fragestellungen. Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und –gattungen.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	1 Orientierungskurs Landeswissenschaften (2 SWS) 1 Orientierungskurs Literaturwissenschaften (2 SWS) 1 Orientierungskurs Linguistik (2 SWS)
<b>Lehrinhalte</b>	Landeswissenschaften: Erwerb von landeswissenschaftlichem Grundlagenwissen zu USA und Großbritannien: grundlegende Fragestellungen und Methoden des Fachs, historische und gesellschaftliche Konturen, politisches System, Einführung in die Fachliteratur.  Linguistik: Hauptgebiete, Methoden und Terminologie der Linguistik des Englischen, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik.  Literaturwissenschaft: Erwerb literaturwissenschaftlichen Grundlagenwissens; Einführung in philologische Textanalyse und Interpretation; Überblickskenntnisse über Epochen, Gattungen und Theorien mit selektiver Vertiefung.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Orientierungskurse
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 1-2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik;
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 180 Stunden

<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	3 Modulteilprüfungen: Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: insgesamt ca. 90 Minuten, Landeswissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten). Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: - sich spontan, fließend und mit einem hohen Maß an grammatischer Korrektheit zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen; sich in längeren Redebeiträgen klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern; beim Sprechen eigene grammatische Fehler selbst korrigieren. - verschiedene Textsorten, auch komplexe Sachtexte, verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen; sich schriftlich klar, gut strukturiert, stilistisch angemessen und überwiegend grammatisch korrekt ausdrücken. (Entspricht: C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
<b>Lehrinhalte</b>	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	English 2
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	sprachpraktische Übungen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Hauptschulen und Realschulen bzw. an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Hauptschulen und Realschulen bzw. an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Abschluss des Basismodul Sprachpraxis
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 5 (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L2, L3) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	2 Proseminar (je 2 SWS) oder 1 Projektseminar (4 SWS)
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen und Vertiefung interkulturellen Grundwissens; Ausbau der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar oder Seminar plus Projekt
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Gymnasien Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	1 oder 2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien Immatrikulation Bachelor Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1

<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 6: Aufbaumodul Linguistik</b>
<b>Art des Moduls</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Das Modul vertieft die bislang erworbenen Kenntnisse und konzentriert den Blick auf einzelne Phänomene und Themen in den Kerngebieten der Grammatik- und Sprachtheorie und ihren Anwendungsbereichen. Vermittelt werden Fähigkeiten in linguistischer Analyse und Argumentation und Einblicke in verschiedene empirische Methoden sowie ein Bewusstsein für die Unterschiedlichkeit theoretischer Ansätze.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	2 Proseminare mit je 2 SWS
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefung in zwei Gebieten der theoretischen und angewandten Linguistik.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 1-2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien Immatrikulation Bachelor- oder Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des OK Linguistik
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 7: Aufbaumodul Landes- und Kulturwissenschaften</b>
<b>Art des Moduls</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden vertiefen grundlegende Methodenkompetenzen im Umgang mit Quellen und Sekundärliteratur (Textverständnis und Textanalyse). Sie erlernen die Darstellung komplexer Zusammenhänge in der mündlichen, mediengestützten Präsentation sowie im wissenschaftlichen Diskurs und Schreiben. Grundlegende Kenntnisse kulturhistorischer und kulturwissenschaftlicher sowie interkultureller Zusammenhänge werden vertieft und kritisch reflektiert, gestützt auch durch komparative Ansätze. Die zentralen theoretischen Ansätze und Konzepte der Landeswissenschaften und der Interkulturellen Kommunikation bzw. der Kulturwissenschaften werden eingeübt.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	1 Proseminar Landeswissenschaften (2 SWS) 1 Proseminar (2 SWS) aus einem der folgenden Bereiche: Landeswissenschaften oder Interkulturelle Kommunikation oder Linguistik mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefung des im Orientierungskurs erworbenen landeswissenschaftlichen Grundlagenwissens. Selbständigere Anwendung der im Basismodul erworbenen Kompetenzen in Anwendung auf spezifische landeswissenschaftliche Themen im Proseminar. Aufbau von Grundlagenwissen in der Interkulturellen Kommunikation bzw. den Kulturwissenschaften. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. interkultureller Kommunikationsprozesse (cultural awareness).
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschule bzw. Gymnasien Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 1-2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen oder an Gymnasien Immatrikulation Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des OK Landeswissenschaften
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 8: Aufbaumodul Literaturwissenschaft</b>
<b>Art des Moduls</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Studierende erwerben die Fähigkeit zum klaren Denken, genauen Lesen und guten Schreiben auf elementar wissenschaftlichem Niveau. In thematischer Fokussierung üben sie die Anwendung elementarer Kenntnisse der literaturwissenschaftlichen Analytik anhand von geeigneten Texten der anglophonen Literaturtradition, ansatzweise auch im jeweiligen methodisch-theoretischen bzw. kulturhistorisch-epochenspezifischen Kontext.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung, 1 Übung, 1 Proseminar mit je 2 SWS
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Grundkenntnissen, Einübung literaturwissenschaftlicher Analysemethoden im kulturellen Kontext anhand ausgewählter Texte und Textgattungen, Arbeit mit relevanter Forschungsliteratur.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Vorlesung, Übung, Seminar
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Haupt- und Realschule bzw. Gymnasien Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 1-2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen bzw. an Lehramt für Gymnasien Immatrikulation Bachelor- oder Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des OK Literaturwissenschaften
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung im PS: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 9 (Qualifikationsmodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 3</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: -ein breites Spektrum an anspruchsvollen Texten mühelos lesen und verstehen und diese zusammenfassen. -sich schriftlich klar, flüssig und strukturiert ausdrücken, unter Verwendung komplexer Sprachmittel; Aufsätze schreiben, die nuancierte Argumente und Gegenargumente stilistisch angemessen darlegen und eine durchgehende Beherrschung der Grammatik aufweisen. (Entspricht: C2, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
<b>Lehrinhalte</b>	Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungskompetenz.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	English 3
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Sprachpraktische Übungen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Hauptschulen und Realschulen bzw. Gymnasien Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	jedes Semester
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien. Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Sprachpraxis
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen. Erfolgreicher Abschluss vom Aufbaumodul Sprachpraxis.
<b>Prüfungsleistung</b>	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 240 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik I): Schulpraktische Studien Englisch</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar vertieft.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	1 SPS Seminar (2 SWS) Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefender Einblick in Bedingungen des Unterrichts und Ausbau fachdidaktischer und interkultureller Kenntnisse.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien Immatrikulation Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik Module 1, 2 und 3b müssen abgeschlossen sein.

<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	SPS-Seminar: 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 11: Qualifikationsmodul Linguistik</b>
<b>Art des Moduls</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Das Modul vermittelt Wissen über Spezialthemen in den verschiedenen Gebieten der systemtheoretischen Sprachwissenschaft und erörtert diese im Kontext moderner interdisziplinärer Forschung. Der Fokus liegt auf sprachlichen Schnittstellen in den unterschiedlichen Bereichen der Grammatik- und Sprachtheorie, welche aus einer theorievergleichenden Perspektive untersucht werden. Einen Kernpunkt bildet dabei der Erwerb von Fähigkeiten zur empirisch basierten Argumentation und zur Datenevaluation.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	3 Hauptseminare mit je 2 SWS
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefung in der theoretischen und angewandten Linguistik auf weiterführendem Niveau.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Gymnasien Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 2-3 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Linguistik
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 330 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung im Hauptseminar: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	14

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 12: Qualifikationsmodul Landes- und Kulturwissenschaften</b>
<b>Art des Moduls</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben Methoden- und Fachkompetenzen durch forschungsbasierte Fertigkeiten im fachwissenschaftlichen Umgang mit Texten und anderen Materialien. Sie vervollkommen ihre Fähigkeit zur kritisch-reflexiven Anwendung spezifischer landes- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodisch-theoretischer Ansätze der Landeswissenschaften, der Interkulturellen Kommunikation, der Kulturwissenschaften und verwandter Disziplinen. Sie erwerben Überblickskenntnisse zu Epochen und Entwicklungen der anglo-amerikanischen Kulturgeschichte und entwickeln critical literacy gegenüber medialen Darstellungen der Gegenwart. Sie erlernen die Fähigkeit zur selbstständigen Positionierung im Forschungskontext.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	Mindestens eine der drei Veranstaltungen ist aus dem Bereich Interkulturelle Kommunikation/Kulturwissenschaften zu belegen: 1 Vorlesung (2 SWS) und zwei Hauptseminare (je 2 SWS) aus den folgenden Bereichen: Landeswissenschaften oder Interkulturelle Kommunikation oder Linguistik mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung.
<b>Lehrinhalte</b>	Selbständige Anwendung spezialisierter wissenschaftlicher Kompetenzen, Analyse, kritisch-reflexive Interpretation und Kontextualisierung von Quellen und Sekundärliteratur, eigenständige bibliographische Erschließung von Forschungsthemen. Vertiefung von spezialisiertem Wissen in der Interkulturellen Kommunikation, der Landeswissenschaften bzw. den Kulturwissenschaften. Aufbau von Kompetenzen zur Erforschung, Evaluation und Bewertung interkultureller Kommunikationsprozesse unter Einbeziehung relevanter Forschungsliteratur.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar, Vorlesung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Gymnasien
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 2-3 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Landes- und Kulturwissenschaften
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 330 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach § 7 Abs. 1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung im Hauptseminar: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	14

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 13: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft</b>
<b>Art des Moduls</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Studierende erwerben die Fähigkeit zum klaren Denken, genauen Lesen und guten Schreiben auf fortgeschrittenem wissenschaftlichem Niveau. Sie vertiefen thematisch fokussiert ihre textanalytischen Fähigkeiten sowie ihre methodisch-theoretischen und literarhistorischen Kenntnisse anhand geeigneter Texte der anglophonen Literaturtradition. Sie üben die kritische Reflektion und die Anwendung relevanter literaturwissenschaftlicher Forschungsansätze und erwerben Überblickskenntnisse zu Epochen und Gattungen der anglophonen Literaturtradition.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung (2 SWS) und 2 Hauptseminare mit je 2 SWS
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Grund- und Überblickskenntnissen im kulturhistorischen Kontext, Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im relevanten Forschungskontext.
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar, Vorlesung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Gymnasien Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 2-3 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien Immatrikulation Master Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Literaturwissenschaften
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 330 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach §7 Abs.1
<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung im Hauptseminar: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	14

<b>Nummer/Code</b>	
<b>Modulname</b>	<b>Modul 14 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik II): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Sekundarstufe I und II</b>
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele</b>	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Sekundarstufe I und II. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
<b>Lehrveranstaltungsarten</b>	3 Hauptseminare (je 2 SWS) oder 2 Hauptseminare plus Vorlesung / Kolloquium (2 SWS) oder 1 Hauptseminar und 1 Projektseminar (4SWS)
<b>Lehrinhalte</b>	Vertiefung und Spezialisierung fachdidaktischer sowie interkultureller Grundlagen; Ausbau und Transfer und komplexe, mehrperspektivische Verbindung der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
<b>Titel der Lehrveranstaltungen</b>	Vgl. HIS LSF
<b>Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)</b>	Seminar (plus Projekt), Vorlesung, Kolloquium
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Englisch an Gymnasien Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
<b>Dauer des Angebotes des Moduls</b>	i.d.R. 2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Mindestens jährlich
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Gymnasien bzw. Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Fachdidaktik
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 330 Stunden
<b>Studienleistungen</b>	Nach §7 Abs.1

<b>Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung</b>	Studienleistungen
<b>Prüfungsleistung</b>	1 Modulprüfung: Nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters eine Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	14